

Statuten

Verein Schweizerische Fachstelle Pflegefamilie

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Fachstelle Pflegefamilie SFP“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Thurgauerstrasse 40 in 8050 Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Qualitätsförderung, Wertschätzung und Unterstützung von Pflegefamilien in der Schweiz und die Förderung von Strukturen und Angeboten, welche Pflegefamilien, Fachpersonen, zuweisenden Stellen, Organisationen, Behörden und politische Gremien darin unterstützen die Qualität von Pflegekinderplatzierungen zu erhöhen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für den Vereinszweck eingesetzt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es wird keine Mitgliedschaft vorausgesetzt um von den Leistungen des Vereins zu profitieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Projektaufträgen und Mandaten

Die Mitgliederbeiträge und Mitgliederkategorien werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung genehmigt Änderungen an der nächst folgenden Mitgliederversammlung. Organisationen und Körperschaften oder deren Vertreter zahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Privatpersonen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gewichtet beim Aufnahmeentscheid insbesondere die mit dem Vereinszweck übereinstimmende Wertehaltung. Die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder, welche beruflich, als Pflegefamilie oder in anderer Form derselben Organisation oder Interessensgruppe angehören kann maximal 35% des totalen Mitgliederbestandes betragen. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Gesamtgruppe aller Pflegefamilien.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens per Ende November des laufenden Jahres schriftlich per Post oder Email an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen insbesondere aber wegen Verletzung der Statuten (z.B. Heterogenität des Mitgliederbestandes) und Verstosses gegen die Werte und Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds gewährt der Vorstand diesem eine Anhörung. Ein Weiterzug an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ohne Information an das Mitglied ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Februar und Juli statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus per Email unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Neue Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus per Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Diese eingereichten Traktanden müssen den Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per Mail zugestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder oder die Geschäftsstelle (Leitungsmitglied) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl neuer Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Abwahl bestehender Vorstandsmitglieder auf traktandierten Antrag eines Mitglieds
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
10. Kenntnisnahme und/oder Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über Zusammenschlüsse, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. (Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.)

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 9 Personen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Es können maximal 30% der Vorstandsmitglieder Teil derselben Interessensgruppen aus dem Pflegefamilienbereich (z.B. FPO-Mitarbeiter, Pflegeeltern, Behördenvertreter) angehören. Vorstandsmitglieder werden ad personam in den Vorstand gewählt; sie müssen aktives Mitglied sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt und vertritt den Verein nach aussen und kann Fachkommissionen einsetzen oder delegiert diese Aufgaben an die Geschäftsstelle. Er stellt die Geschäftsstellenleitung an und ist für die Erstellung von Aufgaben-, Stellenbeschrieben und Reglementen verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann mit einer 2/3-Mehrheit auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) Beschlüsse fassen.

Ist eine Geschäftsstelle eingesetzt, so nimmt mindestens eine Leitungsperson mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und am Zirkularweg teil.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit ist unbeschränkt.

11. Zeichnungsberechtigung

Die/der PräsidentIn zeichnet mit Einzelunterschrift. Der Vorstand regelt weitere Zeichnungsberechtigungen. Er kann der Leitung der Geschäftsstelle die Handlungsvollmacht übertragen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 51% der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 51% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb dreier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als 51% der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 25. April 2018

Der/die PräsidentIn:



Die Vorstände:

